
Richtlinie zur Förderung des stationären Einzelhandels und des Handwerks zur Erstausrüstung oder Grundsanierung von Geschäftsräumen und zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten

Aufgrund § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Innenstadt von Lüneburg leidet zusehends unter den Folgen der CORONA-Pandemie, sichtbare Folgen sind steigende Leerstände und damit verbunden ein Sinken der Kundenzahlen und damit auch der Umsätze. Um dem entgegenzuwirken, soll der stationäre Einzelhandel und das Handwerk eine finanzielle Hilfestellung und ein Anreiz geboten werden, unter erschwerten Bedingungen, verursacht durch die Corona-Pandemie, in den Aufbau und die Modernisierung ihrer Betriebe zu investieren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Hansestadt Lüneburg ortsansässige Einzelhändler*innen und Handwerksbetriebe, die

- in die Erstausrüstung von Geschäftsräumen/Ladenlokalen (Neueröffnungen)
- in die Grundsanierung ihrer Geschäftsräume/Ladenlokale
- in Digitalisierungsprojekte investieren.

Digitalisierungsprojekte bzw. Digitalisierungsmaßnahmen können z.B. sein:

- die Ersterstellung einer Website,
- Aufnahmen für 360-Grad-Rundgänge durch das Ladengeschäft,
- die Beschaffung und Einrichtung eines Lager- oder Warenwirtschaftssystems als Basis für Online-Handel
- die Beschaffung und Einrichtung eines Online-Shops (sowohl Hardware als auch notwendige Dienstleistungen)

Eine Grundberatung durch den Digitallotsen der Lüneburg Marketing GmbH erfolgt kostenfrei.

Vor der Antragstellung für Digitalisierungsprojekte hat eine Beratung durch die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg (WLG) zu erfolgen.

Die Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg erteilt darüber hinaus Auskünfte zu weiteren Förderprogrammen wie „NDS digital aufgeladen“ (Land Niedersachsen), „Kaufhaus Lüneburg Digital II“ oder „Digitalbonus.Niedersachsen“ (NBank).

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ortsansässige, stationäre Einzelhändler*innen und Handwerksbetriebe, die im Stadtgebiet Geschäftsräume/Ladenlokale gemietet haben oder Eigentümer solcher Geschäftsräume/Ladenlokale sind und zur Kategorie „Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ im Sinne der EU-Empfehlungen gehören.

Der stationäre Einzelhandel im Sinne dieser Richtlinie umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch in Verkaufsräumen.

Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 30%, maximal jedoch 10.000 € je Gewerbeeinheit. Die Mindestförderung beträgt 450 €, was einem Maßnahmenvolumen von mindestens 1.500 € entspricht.

Die Fördermittelvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und endet nach Ablauf der Richtlinie oder wenn das Budget von derzeit 100.000 € ausgeschöpft ist.

- (2) Der Zuschuss wird nach Einreichen der Rechnungen sowie Zahlungsnachweise für die geförderten Maßnahmen ausgezahlt. Das Einreichen der Rechnungen und Zahlungsnachweise dient gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
- (3) Bei Schließung oder Änderung des Betriebes innerhalb des ersten Betriebsjahres ist die Förderung zu erstatten.

§ 4 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an foerderung.einzelhandel.handwerk@stadt.lueneburg.de zu übersenden.

Dem Förderantrag müssen folgende Anlagen beigelegt sein:

- Gewerbeanmeldung
 - Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme, ggfs. mit Kostenvoranschlag
 - Nachweis der Beratung durch die WLG bei Digitalisierungsmaßnahmen
- (3) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (4) Über die Bewilligung entscheidet eine Kommission. Ihr gehören an
1. Die Erste Stadträtin
 2. Geschäftsführung der WLG
 3. Vorsitzende/r des Ausschusses für Wirtschaft und städtische Beteiligungen
 4. Vorsitzende/r des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung
 5. Geschäftsführung Lüneburg Marketing GmbH
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg unmittelbar nach Einreichung von Rechnungen und Zahlungsnachweisen im Erstattungsverfahren auf das Konto der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers überwiesen.
- (6) Vor Antragstellung darf mit der Maßnahme nicht begonnen worden sein.

-
- (7) Im Einzelfall darf vor Bewilligung der Förderung auf eigenes Risiko der Antragstellerin/des Antragstellers mit der Maßnahme begonnen werden, wenn die Hansestadt Lüneburg den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich genehmigt hat.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten.

§ 6 Prüfpflichten, Strafverfolgung

Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang, ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung, aufbewahrt werden.

Für den Fall von Falschangaben einer Zuschussempfängerin/ eines Zuschussempfängers behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 7 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus der Förderrichtlinie der Hansestadt Lüneburg erhobenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 Pkt. E Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 8 In-/krafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 06.07.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Lüneburg, den

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge